

Auszug aus dem aktuellen Gesellschaftsvertrag der KLINIKUM MAGDEBURG gGmbH	Entwurf des neuen Gesellschaftsvertrages der KLINIKUM MAGDEBURG gGmbH (06.04.09)
<p style="text-align: center;"><b>§ 2 Gegenstand des Unternehmens</b></p> <p>2. Die Gesellschaft kann im Einklang mit § 116 GO LSA darüber hinaus alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie kann Tochterunternehmen zur Erfüllung des Unternehmenszweckes bilden und sich an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen beteiligen und sich zur Durchführung ihrer Aufgaben Dritter bedienen oder Kooperationen und gemeinsame Unternehmen mit Dritten eingehen.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 4 Dauer, Geschäftsjahr</b></p> <p>1. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet. <u>Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpffahr.</u></p> <p>2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 5 Bekanntmachungen</b></p> <p>Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger für die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 6 Stammkapital, Stammeinlage, Kapitalrücklage</b></p> <p>1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,-- EUR und wird wie folgt erbracht: Landeshauptstadt Magdeburg 25.000,-- EUR.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2 Gegenstand des Unternehmens</b></p> <p>2. Die Gesellschaft kann im Einklang mit § 116 GO LSA darüber hinaus alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie kann Tochterunternehmen zur Erfüllung des Unternehmenszweckes <u>gründen</u> und sich an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen beteiligen <u>und</u> Kooperationen eingehen. <u>Die Gründung von Tochtergesellschaften oder die Beteiligung an weiteren Gesellschaften kann jedoch nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung und aufgrund eines Stadtratsbeschlusses erfolgen.</u></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 4 Geschäftsjahr, Dauer</b></p> <p>1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p> <p>2. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 5 Bekanntmachungen</b></p> <p>Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen <u>ausschließlich</u> im elektronischen Bundesanzeiger für die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 6 Stammkapital, Stammeinlagen</b></p> <p>1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 500.000,-- EUR (i.W. fünfhunderttausend Euro).</p> <p>2. <u>Die Leistungen auf die Stammeinlagen sind in voller Höhe erbracht.</u></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 7 Organe der Gesellschaft</b></p> <p>Organe der Gesellschaft sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Geschäftsführung,</li> <li>2. der Aufsichtsrat,</li> <li>3. die Gesellschafterversammlung.</li> </ol>

### § 7 Geschäftsführer, Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft alleine. Sind zwei oder mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann einzelnen Geschäftsführern Alleinvertretungsbefugnis erteilen und/oder sie von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

### § 8 Geschäftsführung/zustimmungspflichtige Geschäfte

1. Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag sowie den Beschlüssen und Weisungen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates zu führen.

Die folgenden Geschäfte bedürfen vor der rechtswirksamen Bindung der Gesellschaft der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates:

- a) Durchführung von Investitionen (auch auf Leasingbasis) soweit die Anschaffungs- oder Herstellungskosten die im vom Aufsichtsrat bestätigten Wirtschaftsplan (einschl. Investitions- und Finanzplanung) festgelegten Werte überschreiten oder von solchen Investitionen, die im Wirtschaftsplan nicht enthalten sind,
- b) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Miet-, Pacht- und ähnlichen Verträgen mit einer Laufzeit oder Kündigungsfrist von mehr als einem Jahr oder einer Jahresmiete oder -pacht von mehr als 50.000,-- EUR brutto, sofern die Gesellschaft in diesen Verträgen die Stellung eines Mieters, Pächters o.ä. einnimmt,

### § 8 Geschäftsführer, Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft alleine. Sind zwei oder mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft gemeinschaftlich durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten.
4. Die Gesellschafterversammlung kann einzelne Geschäftsführer zur Alleinvertretung ermächtigen und/oder sie von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

### § 9 Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag sowie den Weisungen der Gesellschafterversammlung und den Beschlüssen des Aufsichtsrates zu führen.

Die folgenden Geschäfte bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates:

- a) Durchführung von Investitionen (auch auf Leasingbasis) soweit die Anschaffungs- oder Herstellungskosten die im genehmigten Wirtschaftsplan (einschl. Investitions- oder Finanzplanung) festgelegten Werte überschreiten oder von solchen Investitionen, die im Wirtschaftsplan nicht enthalten sind,
- b) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Miet-, Pacht-, Lizenz- und sonstigen Verträgen mit einer Laufzeit oder Kündigungsfrist von mehr als einem Jahr oder einer Jahresmiete oder -pacht von mehr als 50 Tsd. EUR brutto, sofern die Gesellschaft in diesen Verträgen die Stellung eines Mieters, Pächters o.ä. einnimmt,
- c) Bestellung und Abberufung von Prokuristen, General- und Handlungsbevollmächtigten sowie Abschluss, Änderung oder Auflösung der mit diesen zu

<p>c) Einstellung, Vertragsänderung und Beendigung von Anstellungsverträgen mit Chefärzten und leitenden Mitarbeitern (insbes. Ärztlicher Direktor, Pflegedirektor, Verwaltungsdirektor bzw. kfm. Leiter) sowie die Bestellung und Abberufung von Prokuristen,</p> <p>d) Abschluss, Änderung und einvernehmliche Aufhebung von freiberuflichen Anstellungsverträgen, jeglichen Beratungs- und ähnlichen Dienstleistungsverträgen, sofern die Jahresbezüge Brutto 50.000,-- EUR übersteigen oder bei jahresübergreifender und/oder wiederholter Beschäftigung insgesamt Brutto 50.000,-- EUR übersteigen würden oder mit einer längeren Kündigungsfrist als sechs Monaten,</p> <p>e) Übernahme von Bürgschaften, Abgabe von Patronatserklärungen oder Garantieverprechen, soweit diese nicht zum üblichen Geschäftsverkehr gehören sowie die Übernahme der dinglichen Haftung für fremde Verbindlichkeiten,</p> <p>f) Gewährung von Darlehen außerhalb der bestätigten Wirtschaftsplanung,</p> <p>g) Einleitung von Aktivprozessen mit einem Streitwert von mehr als 50.000,-- Euro, Abschluss von Vergleichen oder Erlass von Forderungen, soweit dies außerhalb des üblichen Geschäftsverkehrs geschieht,</p> <p>h) Vereinbarungen über Altersversorgungen, Gewinnbeteiligungen oder sonstige Zuwendungen an Belegschaftsmitglieder, mit Ausnahme der üblichen Weihnachtsgratifikationen sowie Urlaubsgeld,</p>	<p><u>schließenden Dienstverträge,</u></p> <p>d) Einstellung, Vertragsänderung und Beendigung von Anstellungsverträgen mit Chefärzten und leitenden Mitarbeitern (insbes. Ärztlicher Direktor, Pflegedirektor/<u>Pflegedienstleiter und dessen Stellvertreter</u>, Kaufmännischer Leiter, <u>Justiziar, Pressesprecher</u>),</p> <p>e) Abschluss, Änderung und einvernehmliche Aufhebung von freiberuflichen Anstellungsverträgen, jeglichen Beratungs- und ähnlichen Dienstleistungsverträgen, sofern die Jahresbezüge 50 Tsd. EUR brutto oder bei jahresübergreifender und/oder wiederholter Beschäftigung insgesamt 50 Tsd. EUR brutto übersteigen oder durch eine Änderung übersteigen würden oder mit einer längeren Kündigungsfrist als sechs Monaten,</p> <p>f) Vereinbarungen über Altersversorgungen, Gewinnbeteiligungen oder sonstige Zuwendungen an Belegschaftsmitglieder, mit Ausnahme der üblichen <u>Gratifikationen sowie des Urlaubsgeldes. (siehe alt h)</u></p> <p>g) Übernahme von Bürgschaften, Abgabe von Patronatserklärungen oder Garantieverprechen, soweit diese nicht zum üblichen Geschäftsverkehr gehören sowie die Übernahme der dinglichen Haftung für fremde Verbindlichkeiten,</p> <p>h) <u>Aufnahme von langfristigen Krediten, sowie von solchen, durch die die im genehmigten Wirtschaftsplan festgelegten Kreditlinien überschritten werden und entsprechende Beschlussempfehlung an die Gesellschafterversammlung,</u></p> <p>i) Einleitung von Aktivprozessen mit einem Streitwert von mehr als 50 Tsd. EUR, Abschluss von Vergleichen oder Erlass von Forderungen, soweit dies außerhalb des üblichen Geschäftsverkehrs geschieht (siehe alt g),</p> <p>j) <u>Erwerb, Belastung oder Veräußerung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten sowie die Errichtung von Gebäuden,</u></p> <p>k) Gewährung von Darlehen, (siehe alter Punkt f)</p> <p>l) Wahrnehmung der Gesellschafterrech-</p>
--	--

- i) Wahrnehmung der Gesellschafterrechte bei Beteiligungsgesellschaften,
- j) Vornahme von jeglichen Geschäften, die für die Gesellschaft von besonderer Bedeutung sind.

### § 9 Aufsichtsrat

1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat besteht aus 11 Mitgliedern. Davon wird ein Aufsichtsratsmitglied durch den Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Magdeburg entsandt. Weitere 7 Aufsichtsratsmitglieder werden unter Berücksichtigung des § 119, Abs. 2 GO LSA vom Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg entsandt. Darüber hinaus wird ein Aufsichtsratsmitglied mit ausgewiesener betriebswirtschaftlicher und gesellschaftsrechtlicher Kompetenz und Erfahrung von der Gesellschafterversammlung bestellt. Weitere 2 Aufsichtsratsmitglieder werden durch den Betriebsrat aus dem Kreise der Belegschaft entsandt, wobei darunter ein Mitarbeiter aus dem ärztlichen Personal entstammen sollte. In den Aufsichtsrat kann nur entsandt werden, wer in keinem unmittelbaren oder mittelbaren Wettbewerbsverhältnis zur Gesellschaft steht und wer kein eigenes wirtschaftliches Interesse am Geschäftszweck der Gesellschaft hat, es sei denn, die Gesellschafterversammlung lässt im Einzelfall Ausnahmen zu.
2. Entsandte Aufsichtsratsmitglieder können von dem Entsendenden jederzeit abberufen werden, wenn zugleich ein anderes Aufsichtsratsmitglied entsandt wird. Auf-

- te bei Beteiligungsunternehmen,
- m) Vornahme von jeglichen Geschäften, die für die Gesellschaft von besonderer Bedeutung sind,
- n) Auswahl des Abschlussprüfers und Beschlussempfehlung an die Gesellschafterversammlung sowie Erteilung des Prüfauftrages an den von der Gesellschafterversammlung gewählten Abschlussprüfer.
- o) Beratung des Wirtschaftsplans und Beschlussempfehlung an die Gesellschafterversammlung,
- p) Prüfung und Beratung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes und Beschlussempfehlung an die Gesellschafterversammlung über die Feststellung des Jahresergebnisses und die Ergebnisverwendung.

### § 10 Aufsichtsrat

1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat besteht aus 11 Mitgliedern. Der Oberbürgermeister entsendet das erste, der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg unter Berücksichtigung des § 119, Abs. 2 GO LSA sieben weitere Aufsichtsratsmitglieder. Darüber hinaus wird ein Aufsichtsratsmitglied mit ausgewiesener betriebswirtschaftlicher und gesellschaftsrechtlicher Kompetenz und Erfahrung von der Gesellschafterversammlung bestellt. Weitere 2 Aufsichtsratsmitglieder werden mit Wirkung zum 01.07.2009 jeweils für 3 Jahre durch die Mitarbeiterschaft gewählt, davon 1 Aufsichtsratsmitglied durch die Ärzteschaft und 1 Aufsichtsratsmitglied durch sämtliche nichtärztliche Mitarbeiter. In den Aufsichtsrat kann nur entsandt werden, wer in keinem unmittelbaren oder mittelbaren Wettbewerbsverhältnis zur Gesellschaft steht und wer kein eigenes wirtschaftliches Interesse am Geschäftszweck der Gesellschaft hat, es sei denn, der Stadtrat beschließt ein anderes. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
2. Entsandte Aufsichtsratsmitglieder können von dem Entsendenden jederzeit abberufen werden, wenn zugleich ein anderes Aufsichtsratsmitglied entsandt wird.

sichtsratsmitglieder sind berechtigt, durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft jederzeit – auch ohne wichtigen Grund – ihr Amt mit sofortiger Wirkung niederzulegen.

3. Der Aufsichtsrat wird durch den Vorsitzenden oder im Fall seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter einberufen. Die Einladung hat unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zu erfolgen; ihr ist die Tagesordnung beizufügen. Auf die Einhaltung der Einladungsfrist kann verzichtet werden, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder dem zustimmen.

Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben durch andere Aufsichtsratsmitglieder überreichen lassen. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse können auch außerhalb von Aufsichtsratssitzungen durch schriftliche oder telekommunikative Abstimmung gefasst werden, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind. Diese Abstimmungen werden vom Aufsichtsratsvorsitzenden oder sei-

Aufsichtsratsmitglieder sind berechtigt, durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft jederzeit – auch ohne wichtigen Grund – ihr Amt mit sofortiger Wirkung niederzulegen.

3. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Scheiden der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter aus welchen Gründen auch immer aus dem AR aus, ist unverzüglich, jedoch spätestens in der nächsten Sitzung eine Ersatzwahl für den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter durchzuführen.

4. Der Aufsichtsrat wird durch den Vorsitzenden oder im Fall seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an jedes Aufsichtsratsmitglied unter Angabe von Ort, Tag und Zeit mit einer Frist von 2 Wochen. Der Einladung sind die Tagesordnung, die Beschlussvorschläge und die relevanten Unterlagen beizufügen. Tischvorlagen sind in begründeten Ausnahmen möglich. Auf die Einhaltung der Einladungsfrist kann verzichtet werden, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder dem zustimmen. Jedes Aufsichtsratsmitglied und jeder Geschäftsführer kann unter Angabe der Beschlussgegenstände die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung des Aufsichtsrates verlangen, hierbei ist eine Ladungsfrist von mindestens einer Woche einzuhalten.

5. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Ist der Aufsichtsrat danach beschlussunfähig, so hat binnen 2 Wochen eine weitere Sitzung des Aufsichtsrats stattzufinden, die ohne weiteres beschlussfähig ist. In der Einladung zu dieser Sitzung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in jedem Fall beschlussfähig sein wird.

6. Aufsichtsratsbeschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des AR-Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des stv. AR-Vorsitzenden. Abwesende AR-Mitglieder können dadurch an der Beschlussfassung teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben durch andere

nem Stellvertreter herbeigeführt. Das Abstimmungsergebnis ist der Geschäftsführung und den Aufsichtsratsmitgliedern innerhalb von 2 Wochen vom Aufsichtsratsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter mitzuteilen. Der Aufsichtsrat soll mindestens 4 Mal pro Jahr tagen. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die von den jeweiligen Sitzungsleiter zu unterzeichnen sind.

4. Der Aufsichtsrat überwacht und berät die Geschäftsführung. Er ist zuständig für alle Maßnahmen und Beschlüsse, die nach Maßgabe dieses Vertrages in seinen Zuständigkeitsbereich fallen, also insbesondere die Maßnahmen nach § 8 dieses Vertrages.
5. Die Geschäftsführer sind berechtigt, auf Verlangen des Aufsichtsrats auch verpflichtet, an den Aufsichtsratssitzungen teilzunehmen. Jedes AR-Mitglied kann den Ausschluss der Geschäftsführer von der Teilnahme an einzelnen Tagesordnungspunkten von Aufsichtsratssitzungen, insbesondere betr. Personalangelegenheiten, verlangen.
6. Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe der jeweils geltenden Höhe des Sitzungsgeldes des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg entspricht. Darüber hinaus wird den Mitgliedern des Aufsichtsrates keine Vergütung gewährt.

AR-Mitglieder überreichen lassen. AR-Beschlüsse können auch – soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorsieht – schriftlich oder fernschriftlich gefasst werden, wenn alle AR-Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind. Diese Abstimmungen werden vom AR-Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter herbeigeführt. Das Abstimmungsergebnis ist der Geschäftsführung, allen Aufsichtsratsmitgliedern und der Beteiligungsverwaltung innerhalb einer Frist von vier Wochen vom Aufsichtsratsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle seinem Stellvertreter schriftlich mitzuteilen.

7. Der Aufsichtsrat überwacht und berät die Geschäftsführung. Er ist zuständig für alle Maßnahmen und Beschlüsse, die nach Maßgabe dieses Vertrages in seinen Zuständigkeitsbereich fallen, also insbesondere die Maßnahmen nach § 9 Abs. 3 dieses Vertrages.

8. Die Geschäftsführung hat grundsätzlich, soweit nicht die Mehrheit der AR-Mitglieder dem ausdrücklich widerspricht, an den AR-Sitzungen teilzunehmen. Jedes AR-Mitglied kann den Ausschluss der Geschäftsführung von der Teilnahme an einzelnen Tagesordnungspunkten, insbesondere bei Personalangelegenheiten, verlangen. Die Teilnahme sonstiger Dritter kann nur mit Einverständnis aller AR-Mitglieder erfolgen.

9. Der Aufsichtsrat sollte mindestens vier Mal pro Jahr tagen. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom Protokollanten und dem AR-Vorsitzenden oder dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen und jedem AR-Mitglied sowie der Beteiligungsverwaltung innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Sitzung zu übersenden sind.

10. Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe durch Beschluss der Gesellschafterversammlung festzulegen ist.

### § 10 Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterin Landeshauptstadt Magdeburg wird gemäß § 119 Abs. 1 GO LSA in der Gesellschafterversammlung durch den Oberbürgermeister oder einen von ihm beauftragten ständigen Bevollmächtigten vertreten. Darüber hinaus entsendet der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg 2 weitere Vertreter in die Gesellschafterversammlung. Bevollmächtigungen von Vertretern bedürfen der Schriftform.
  
2. Die Sitzungen der Gesellschafterversammlung werden durch die Geschäftsführung in Abstimmung mit dem AR-Vorsitzenden mind. einmal im Jahr zur Feststellung des dann vorliegenden Jahresabschlusses der Gesellschaft und zur Beschlussfassung über die Gewinnverwendung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an jeden Gesellschaftervertreter unter Angabe von Ort, Tag und Zeit mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Der Einberufung ist die Tagesordnung beizufügen. Im übrigen ist eine Sitzung der Gesellschafterversammlung stets dann einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.
  
3. Eine ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn der Gesellschafter anwesend oder vertreten ist. Ist die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine neue Versammlung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig, auch wenn die vorstehend genannten Voraussetzun-

### § 11 Gesellschafterversammlung

1. Der Oberbürgermeister vertritt die Landeshauptstadt Magdeburg gemäß § 119 Abs. 1 GO LSA in der Gesellschafterversammlung, er kann einen Beamten oder Arbeitnehmer der Landeshauptstadt Magdeburg mit seiner Vertretung beauftragen. Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg entsendet 2 weitere Vertreter in die Gesellschafterversammlung. Bevollmächtigungen von Vertretern bedürfen der Schriftform. Die Mitgliedschaft gemeindlicher Vertreter in der Gesellschafterversammlung endet mit ihrem Ausscheiden aus dem Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg.
  
2. Die Sitzungen der Gesellschafterversammlung werden durch die Geschäftsführung in Abstimmung mit dem Vorsitzführenden der Gesellschafterversammlung und dem AR-Vorsitzenden mind. einmal im Jahr zur Feststellung des Jahresabschlusses und Herbeiführung des Ergebnisverwendungsbeschlusses der Gesellschaft, zur Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates und der Bestellung des Jahresabschlussprüfers für das Folgejahr einberufen. Die v.g. Beschlussfassungen sollen jeweils bis zum 30. September erfolgen. Im Übrigen ist eine Sitzung der Gesellschafterversammlung stets dann einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.
  
3. Die Einberufung erfolgt schriftlich an jeden Gesellschaftervertreter unter Angabe von Ort, Tag und Zeit mit einer Frist von zwei Wochen. Der Einladung sind die Tagesordnung, die Beschlussvorschläge und die relevanten Beratungsunterlagen beizufügen.
  
4. Eine ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Gesellschaftervertreter anwesend und alle Gesellschafter vertreten sind. Ist die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, ist wiederholt eine Gesellschafterversammlung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Gesellschafter-

gen nicht erfüllt sind. Sind sämtliche Gesellschaftervertreter anwesend und mit der Beschlussfassung einverstanden, so können Beschlüsse auch gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.

4. Der Oberbürgermeister oder sein Vertreter leitet die Versammlung. Soweit über die Verhandlungen der Gesellschafterversammlung nicht eine notarielle Urkunde aufgenommen wird, ist über den Verlauf der Versammlung eine Niederschrift anzufertigen, die von den anwesenden Gesellschaftervertretern zu unterzeichnen und jedem Gesellschaftervertreter in Kopie zu übersenden ist.
5. Jedes Organ der Gesellschaft kann unter Angabe der Beschlussgegenstände die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung der Gesellschafterversammlung verlangen, wobei für außerordentliche Gesellschafterversammlungen eine Einladungsfrist von mindestens 1 Woche einzuhalten ist.
6. Geschäftsführer und Mitglieder des Aufsichtsrates können an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung teilnehmen, sofern kein Gesellschaftervertreter dem ausdrücklich widerspricht.

#### § 12 Gesellschafterbeschlüsse

versammlung ist in jedem Falle beschlussfähig, auch wenn die vorstehend genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Sind sämtliche Gesellschaftervertreter anwesend und mit der Beschlussfassung einverstanden, so können Beschlüsse auch gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.

5. Jedes Organ der Gesellschaft kann unter Angabe der Beschlussgegenstände die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung der Gesellschafterversammlung verlangen, hierbei ist eine Einladungsfrist von mind. einer Woche einzuhalten.
6. Die Geschäftsführung und der AR-Vorsitzende sollten grundsätzlich, soweit kein Gesellschaftervertreter im Einzelfall dem ausdrücklich widerspricht, an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung teilnehmen. Die Teilnahme von sonstigen Mitgliedern des Aufsichtsrates sowie sonstiger Dritter kann nur mit Einverständnis aller anwesenden Gesellschaftervertreter erfolgen
7. Soweit über die Verhandlungen der Gesellschafterversammlung nicht eine notarielle Urkunde aufgenommen wird, ist über den Verlauf der Versammlung eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollanten und dem Vorsitzführenden der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen und jedem Gesellschaftervertreter sowie der Beteiligungsverwaltung innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Versammlung zu übersenden ist.
8. Der Oberbürgermeister oder sein bevollmächtigter Vertreter führt den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung. (siehe alter Punkt 4).

#### § 12 Gesellschafterbeschlüsse

1. Die Beschlüsse der Gesellschaftervertreter werden in Versammlungen gefasst. Je 50 EUR Stammeinlage gewähren eine Stimme. Bei der Ausübung des Stimmrechts unterliegen die Gesellschaftervertreter der Landeshauptstadt Magdeburg entsprechend Hauptsatzung den Weisungen des Oberbürgermeisters und des Stadtrats.
2. Gesellschafterbeschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit, es sei denn, das Gesetz oder die Satzung sehen im Einzelfall eine größere Mehrheit vor. Gesellschafterbeschlüsse zu den Gegenständen nach § 11, Abs. 3, Buchst. a) bis i) bedürfen der Einstimmigkeit der Beschlussfassung. Gesellschafterbeschlüsse können auch – soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorsieht – schriftlich, fernschriftlich oder telegrafisch gefasst werden, sofern sich jeder Gesellschafter an der Abstimmung beteiligt. Über derartige Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das den Gesellschaftervertretern zu übersenden ist.

1. Die Beschlüsse der Gesellschaftervertreter werden in Versammlungen gefasst. Je 50 EUR Stammeinlage gewähren eine Stimme. Ein Gesellschafter kann seine Stimmrechte nur einheitlich ausüben. Bei der Ausübung des Stimmrechts unterliegen die Gesellschaftervertreter der Landeshauptstadt Magdeburg den Weisungen des Stadtrates. Vor Beschlussfassung ist durch den städtischen Vertreter zu prüfen, ob der konkret zu fassende Beschluss dem Weisungsrecht des Stadtrates unterliegt. Gesellschafterbeschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit, es sei denn, das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag sehen im Einzelfall eine größere Mehrheit vor. Gesellschafterbeschlüsse zu den Gegenständen nach § 12, Abs. 3, Buchst. a) bis d) bedürfen der Einstimmigkeit der Beschlussfassung. Gesellschafterbeschlüsse können auch – soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorsieht – schriftlich oder fernschriftlich gefasst werden, sofern sich jeder Gesellschaftervertreter an der Beschlussfassung beteiligt. Über derartige Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzführenden der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen und an jeden Gesellschaftervertreter und die Beteiligungsverwaltung innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Beschlussfassung zu übersenden ist.
  2. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können von den Gesellschaftern nur innerhalb einer Frist von einem Monat seit der Beschlussfassung angefochten werden. Die Anfechtungsfrist beginnt
    - a) bei Beschlüssen in einer Gesellschafterversammlung mit dem der Versammlung folgenden Tag,
    - b) bei schriftlichen und fernschriftlichen Beschlüssen mit Ablauf des dritten Tages, der der Absendung des vom Vorsitzführenden der Gesellschafterversammlung unterzeichneten Protokolls folgt.

Die Anfechtungsfrist ist nur gewahrt, wenn innerhalb der Frist das zuständige Gericht angerufen wird. (siehe alt § 12)

3. Neben den in § 46 GmbHG aufgeführten Beschlusszuständigkeiten hat die Gesellschafterversammlung zu beschließen über die

- a) Veräußerung des Unternehmens oder von wesentlichen Teilen sowie Aufnahme neuer bzw. Aufgabe bestehender Geschäftszweige,
- b) Erwerb und Veräußerung von sowie Verfügungen über Beteiligungen an anderen Unternehmen; ferner Abschluss, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen,
- c) Errichtung oder Aufgabe von Zweigniederlassungen,
- d) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Errichtung von Gebäuden, soweit diese zum Betriebsvermögen der Gesellschaft gehören,
- e) Aufnahme von langfristigen Krediten, sowie von solchen, durch die die im Wirtschaftsplan festgelegten Kreditlinien überschritten werden,
- f) Jegliche Verträge der Gesellschaft mit Gesellschaftervertretern, AR-Mitgliedern und Geschäftsführern oder ihnen nahestehenden Personen,
- g) Wahl des Abschlussprüfers in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat,
- h) Entlastung der Geschäftsführer und der Mitglieder des Aufsichtsrats,
- i) Genehmigung des Wirtschaftsplans nach vorheriger Beratung und Empfehlung durch den Aufsichtsrat.

3. Neben den in § 46 GmbHG aufgezählten Beschlusszuständigkeiten hat die Gesellschafterversammlung zu beschließen über

- a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages, Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen,
- b) Veräußerung des Unternehmens oder von wesentlichen Teilen sowie Aufnahme neuer bzw. Aufgabe bestehender Geschäftszweige,
- c) Erwerb und Veräußerung sowie Verfügungen über Beteiligungen an anderen Unternehmen, ferner Abschluss, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen,
- d) Errichtung oder Aufgabe von Zweigniederlassungen,
- e) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Errichtung von Gebäuden, soweit dies von wesentlicher Bedeutung für die Gesellschaft ist oder die Interessen der Landeshauptstadt Magdeburg berührt,
- f) Aufnahme von langfristigen Krediten, sowie von solchen, durch die die im genehmigten Wirtschaftsplan festgelegten Kreditlinien überschritten werden,
- g) Einforderung von Einzahlungen auf die Stammeinlage,
- h) Teilung und Einziehung von Geschäftsanteilen,
- i) Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die Geschäftsführung oder andere Gesellschafter,
- j) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern,
- k) Verträge der Gesellschaft mit Gesellschaftervertretern, AR-Mitgliedern und Geschäftsführern oder ihnen nahestehenden Personen,
- l) Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses,
- m) Entlastung der Geschäftsführung und der Mitglieder des Aufsichtsrates
- n) Bestellung des Abschlussprüfers auf Beschlussempfehlung des Aufsichtsrates,
- o) Genehmigung des Wirtschaftsplanes nach vorheriger Beratung und Beschlussempfehlung durch den Auf-

### § 12 Anfechtung von Beschlüssen

1. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können von den Gesellschaftern nur innerhalb einer Frist von einem Monat seit der Beschlussfassung angefochten werden.
2. Die Anfechtungsfrist beginnt
  - a) bei Beschlüssen in einer Gesellschafterversammlung mit dem der Versammlung folgenden Tag,
  - b) bei schriftlichen, telegrafischen und fernschriftlichen Beschlüssen mit Ablauf des dritten Tages, der der Absendung gemäß § 11 Abs. 1, letzter Satz, folgt.
3. Die Anfechtungsfrist ist nur gewahrt, wenn innerhalb der Frist das zuständige Gericht angerufen wird.

### § 13 Jahresabschluss

1. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie den Lagebericht für das abgelaufene Geschäftsjahr in den ersten drei Monaten des laufenden Geschäftsjahres aufzustellen. Für die Aufstellung gelten die Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften gemäß § 267 HGB unabhängig von der tatsächlichen Größenklasse des Unternehmens.
2. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind unverzüglich nach Aufstellung dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Die Prüfung ist entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den Grundsätzen des § 53 Abs. 1 und 2 HGrG durchzuführen.
3. Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Prüfbericht des Abschlussprüfers unverzüglich zur Prüfung vorzulegen. Über das Ergebnis der Prüfung berichtet der Aufsichtsrat schrift-

sichtsrat.

Geregelt im § 12 Abs. 2

### § 13 Jahresabschluss

1. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und den Lagebericht für das abgelaufene Geschäftsjahr in den ersten drei Monaten des Folgejahres aufzustellen. Für die Aufstellung gelten, unabhängig von der tatsächlichen Größenklasse, die Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften.
2. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind unverzüglich nach Aufstellung dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Die Prüfung ist entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Bestimmungen durchzuführen und ist um die Prüfung der Vorschriften des § 53 Abs. 1 und 2 HGrG zu erweitern. Der Prüfbericht des Abschlussprüfers hat einen separaten Erläuterungsteil zu beinhalten.
3. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Prüfbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Vorlage des Prüfberichtes dem Aufsichtsrat vorzulegen. Der Abschlussprüfer nimmt an den Beratungen

<p>lich an die Gesellschafterversammlung.</p> <p>4. <u>Nach Vorlage des Prüfberichtes des Jahresabschlussprüfers und nach erfolgter Behandlung im Aufsichtsrat ist unverzüglich eine ordentliche Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses und der Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns einzuberufen.</u></p> <p>5. Unbeschadet <u>der Regelung des § 325 HGB</u> sind die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses ortsüblich bekanntzumachen. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss und der Lagebericht auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.</p>	<p><u>des Aufsichtsrates zum Jahresabschluss teil und berichtet über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung. Die Beschlussempfehlung des Aufsichtsrates zum Jahresabschluss und zum Lagebericht und der Bericht des Aufsichtsrates an die Gesellschafter sollte bis zum 30. Juni des Folgejahres erfolgen.</u></p> <p>4. <u>Die Geschäftsführung hat den Prüfbericht des Abschlussprüfers unmittelbar nach Erhalt der Beteiligungsverwaltung unaufgefordert in 3-facher Ausführung zur Verfügung zu stellen.</u></p> <p>5. <u>Der Beschluss der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses ist zusammen mit dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie der beschlossenen Verwendung des Jahresergebnisses unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten der Gesellschaft durch die Verwaltung auf der Grundlage des § 121 Abs. 1 GO LSA ortsüblich bekannt zu machen.</u></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 14 Recht auf Einsichtnahme</b></p> <p>1. Die Landeshauptstadt Magdeburg <u>sowie die für die Landeshauptstadt zuständigen Prüfungseinrichtungen sind</u> befugt, durch Beauftragte Einsicht in den Betrieb sowie in die Bücher und Schriften der Gesellschaft zu nehmen; fernerer stehen ihr die Befugnisse aus § 53 HGrG zu.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 14 Recht auf Einsichtnahme</b></p> <p>1. Die Landeshauptstadt Magdeburg ist befugt, durch Beauftragte Einsicht in den Betrieb sowie in die Bücher und Schriften der Gesellschaft zu nehmen; ferner stehen ihr die Befugnisse nach § 53 HGrG zu.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 15 Wirtschaftsplan</b></p> <p>Rechtzeitig vor Beginn eines Geschäftsjahres hat die Geschäftsführung einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Der Wirtschaftsplan besteht aus einem Erfolgs-, einem Vermögens- und einem Finanzplan sowie einer Stellenübersicht. Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Wirtschaftsplanung zugrunde zu legen. Der Wirtschaftsplan und der Fünfjahresplan sind der Gesellschafterversammlung zur Genehmigung vorzulegen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 15 Wirtschaftsplan</b></p> <p>1. Die Geschäftsführung hat rechtzeitig vor Beginn eines Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan <u>für das nachfolgende Jahr</u> aufzustellen. Der Wirtschaftsplan besteht aus einem Erfolgs-, einem <u>Investitions-</u> und einem Finanzplan sowie einer Stellenübersicht. Dem Wirtschaftsplan ist eine <u>vierjährige</u> Wirtschaftsplanung (<u>mittelfristige Planung</u>) zugrunde zu legen. Der Wirtschaftsplan und <u>die mittelfristige Planung</u> sind <u>dem Aufsichtsrat unverzüglich zur Prüfung vorzulegen.</u></p> <p>2. <u>Die Gesellschafterversammlung hat den Wirtschaftsplan und die mittelfristige Pla-</u></p>

<p style="text-align: center;"><b>§ 16 Verfügung über Geschäftsanteile</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 17 Auflösung der Gesellschaft</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 18 Salvatorische Klausel</b></p> <p>Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung ist eine Regelung zu vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, wenn die Parteien die Angelegenheit von vornherein bedacht hätten.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 19 Kosten</b></p> <p>Die Gesellschaft trägt die im Zusammenhang mit der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages stehenden Kosten bis zur Höhe von 2.500,- EUR.</p>	<p style="text-align: center;"><u><b>nung rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres zu genehmigen.</b></u></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 16 Verfügung über Geschäftsanteile</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 17 Auflösung der Gesellschaft</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 18 Salvatorische Klausel</b></p> <p><u>Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, wird dadurch die Wirksamkeit <b>des Vertrages insgesamt</b> nicht berührt. <u>Vielmehr ist statt der unwirksamen Bestimmung eine <b>wirksame Bestimmung</b> zu vereinbaren, die <u>den mit der unwirksamen Bestimmung bezweckten Erfolg ebenfalls herbeizuführen geeignet ist. Gleiches gilt für den Fall, dass sich eine Regelungslücke her-</u></u> <u><u>ausstellt.</u></u></u></p> <p style="text-align: center;"><b><u>entfällt</u></b></p>